

Ordnung zur Ehrung besonderer Verdienste

(Ehrenordnung)

des

Bundes der Strafvollzugsbediensteten

BSBD Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses des Gewerkschaftstages vom 17.11.2023

Präambel:

Es ist eine alte gewerkschaftliche Tradition, das verdienstvolle Wirken Einzelner durch vereinsinterne Auszeichnungen zu würdigen.

Gemäß § 17 der Satzung des BSBD Mecklenburg – Vorpommern ist der Gewerkschaftstag für Fragen grundsätzlich zuständig.

Dazu gehört die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrungen.

Ziel dieser Ehrenordnung ist es, besondere Verdienste um den BSBD

Landesverband M-V in einer geeigneten Form zu würdigen.

Die Festlegung der Art und Weise soll die Bedeutung sowie den Stellenwert der jeweiligen Ehrung hervorzuheben.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung nur die männliche Form genannt. Es werden damit aber alle Geschlechter angesprochen.

§ 1 Grundsätzliches

Die Ehrungen können durch den BSBD Landesverband M-V in Anerkennung besonderer Verdienste im angemessenen Umfang und nach sorgfältiger Prüfung durchgeführt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Ehrungen in einem angemessenem Verhältnis zur Art und Wertigkeit vergleichbarer Auszeichnungen stehen.

Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Anregung der Ehrung

Ein jedes Mitglied des Landesverbandes M-V kann eine Ehrung formlos anregen bzw. einreichen.

Anregungen sollen zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die zu ehrenden Person enthalten:

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Darlegung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um den BSBD Landesverband M-V

§ 3 Arten von Ehrungen

Ehrungen können in folgender Form erfolgen:

1. Ehrung für treue Mitglieder

a.) Die Ehrennadel in BRONZE

Die Ehrennadel in Bronze kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied im BSBD oder einem seiner Landesbünde sind.

b.) Der Ehrennadel in SILBER

Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 35 Jahre Mitglied im BSBD oder einem seiner Landesbünde sind.

c.) Die Ehrennadel in GOLD

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 45 Jahre Mitglied im BSBD oder einem seiner Landesbünde sind.

Die Ehrung durch Verleihung einer Stufe der Ehrennadel obliegt dem Hauptvorstand des Landesverbandes.

2. Besondere Auszeichnungen

a.) Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes M-V

Zum Ehrenmitglied können langjährige verdiente Mandatsträger, die mindestens zwei Amtsperioden dem Landesvorstand oder dem Landeshauptvorstand angehört haben und sich in dieser Zeit durch hervorragende Leistungen um den Landesverband verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder des Landesverbandes.

b) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes M-V

Zum Ehrenvorsitzenden können bei Beendigung ihrer Tätigkeit für den BSBD Landesverband M-V verdiente Landesvorsitzende, die mindestens zwei Amtsperioden dieses Amt innegehabt haben oder die mindestens eine Amtsperiode dieses Amt innegehabt und während dieser Zeit über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus das Verbandsgeschehen durch Innovation und besondere Initiativen und in beständigem Einsatz mit nachhaltiger Wirkung gestaltet aber auch gefördert haben, ernannt werden.

Ehrenvorsitzende sind beitragsfreie Mitglieder des Landesverbandes. Sie können beratend an Sitzungen des Landeshauptvorstandes teilnehmen.

Das Entscheidungsrecht zur Ehrung als Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied obliegt grundsätzlich dem Landesgewerkschaftstag M-V

3. Ehrung für besondere Verdienste

Besondere Auszeichnungen können an Mitglieder verliehen werden, die den BSBD Landesverband in herausragender Weise unterstützt bzw. gefördert haben. Die

besondere Auszeichnung erfolgt in der Regel durch Verleihung einer Urkunde verbunden mit einem Präsent, auf Beschluss des Hauptausschusses.

4. Ehrung durch die Ortsverbände

Die Ortsverbände können nach eigenem Ermessen besonders verdiente Mitglieder des Ortsverbandes ehren.

Die Ehrung erfolgt in der Regel durch Verleihung einer Urkunde

§ 4 Verleihung

- 1) Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung und dem Anlass entsprechenden Form vorzunehmen.
- 2) In der Regel erfolgt die Ehrung innerhalb des Beschlussorgans.
- 2) Das zu ehrende Mitglied ist schriftlich über die geplante Ehrung zu informieren und schriftlich einzuladen.
- 4) Ehrungen sollen grundsätzlich beurkundet werden.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz können entzogen werden wenn:

- 1) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden oder die Verleihung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgt ist,
- 2) sich der Geehrte durch sein späteres Verhalten dieser Ehrung unwürdig erwiesen hat.

Über den Widerruf entscheidet die in § 3 der Ehrenordnung zum Entscheidungsrecht genannte Organe

§ 6 Ehrung von Verstorbenen

Verstorbene Mitglieder sollen unter Beachtung ihres letzten Willens oder dem Wunsche der Hinterbliebenen in angemessener geehrt werden.

Die anfallenden Kosten trägt in den Fällen des Ehrenvorsitzenden bzw.

Ehrenmitgliedes der Landesverband,

in den Fällen der Trägerschaft der Ehrennadel sowie bei Ehrungen durch den Ortsverband, der jeweilige Ortsverband.